

# KREISTAG UNSTRUT-HAINICH-KREIS



## BESCHLUSS Kreistag

Sitzungstag: 30.03.2026

Beschlusnummer: KT/B/271-14/2026

### **Betr.:**

**Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026 des Unstrut-Hainich-Kreises**

**Vorlage: KT/BV/271/2026 7**

### **Beschlusstext:**

#### **Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 55 und 57 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	214.046.100 EUR
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.459.100 EUR

ab.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	8.759.154 EUR
	und Aufwendungen mit	8.933.440 EUR
und im Vermögensplan	in den Einnahmen	
	und Ausgaben mit	1.241.251 EUR
ab.		

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

*Nachrichtlich:* Kreditaufnahme mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKlP in Höhe von 3.878.800 €

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für den Unstrut-Hainich-Kreis in Höhe von 25.015.300 EUR festgesetzt.

*Nachrichtlich:* davon Verpflichtungsermächtigung für Maßnahmen aus Kreditaufnahmen mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKlP in Höhe von 4.055.000 EUR

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis nicht festgesetzt.

## § 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 25 Abs. 1 ThürFAG als Kreisumlage umzulegen ist, wird mit einem Umlagesoll von 51.361.500 EUR festgesetzt. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 41,414 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Schulumlage nach § 28 ThürFAG wird insgesamt mit einem Umlagesoll von 8.508.300 EUR für die Gemeinden, die keine Schulträger sind und nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören, auf einen Umlagesatz in Höhe von 7,124 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage und die Schulumlage werden mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und bei der Schulumlage werden Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 27.000.000 EUR festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis werden nicht festgesetzt.

## § 6

Bezugnehmend auf § 60 Abs. 2 Ziffer 2 ThürKO wird festgelegt, dass der Landkreis eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen hat, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen 1 v.H. der Gesamtausgaben übersteigen.

Der Schwellenwert für die Nichterheblichkeit nach § 60 Abs. 3 Ziffer 1 ThürKO beträgt 0,5 v.H. der Gesamtausgaben.

Es gilt der in der Anlage beigefügte Stellenplan.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

A h k e  
Landrat

### **Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich beschlossen

Ja 41          Nein 1

# KREISTAG UNSTRUT-HAINICH-KREIS



## BESCHLUSS Kreistag

Sitzungstag: 30.03.2026

Beschlusnummer: KT/B/272-14/2026

**Betr.:**

**Beschlussfassung des Finanzplanes für den Zeitraum 2025 – 2029 des Unstrut-Hainich-Kreises**

**Vorlage: KT/BV/272/2026 8**

**Beschlusstext:**

Der als Anlage zum Haushaltsplan 2026 beigefügte Finanzplan für den Zeitraum 2025 - 2029 des Unstrut-Hainich-Kreises wird mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm beschlossen.

A h k e  
Landrat

**Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich beschlossen  
Ja 41          Nein 1



## BESCHLUSS

Kreistag

Sitzungstag: 30.03.2026

Beschlusnummer: KT/B/275-14/2026

**Betr.:**

**Beschlussfassung Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2010**

**Vorlage: KT/BV/275/2026 9**

**Beschlusstext:**

**Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises  
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 55 Abs. 5 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 22) erlässt der Kreistag folgende Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2010:

**Artikel 1**

**Änderung der Haushaltssatzung**

Der § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2010 des Unstrut-Hainich-Kreises wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 25 Abs. 1 ThürFAG (§ 28 Abs. 1 und 2 ThürFAG a.F.) als Kreisumlage umzulegen ist, wird mit einem Umlagesoll von 30.918.300 € festgesetzt. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 42,309 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage werden von den säumigen Städten und Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden angefangenen Monat erhoben.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

A h k e  
Landrat

### **Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich beschlossen

Ja 19          Nein 17          Enthaltung 4

# KREISTAG UNSTRUT-HAINICH-KREIS



## BESCHLUSS Kreistag

Sitzungstag: 30.03.2026

Beschlusnummer: KT/B/276-14/2026

### **Betr.:**

**Beschlussfassung Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2012**

**Vorlage: KT/BV/276/2026 10**

### **Beschlusstext:**

#### **Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 55 Abs. 5 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 22) erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung 2012:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	130.482.500 EUR
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.030.500 EUR

ab.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kultur, Bildung und Heime Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	4.760.000 EUR
	und den Aufwendungen mit	4.733.750 EUR
und im Vermögensplan	in den Einnahmen	
	und Ausgaben mit	26.250 EUR

ab.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	5.881.500 EUR
	und den Aufwendungen mit	6.169.550 EUR
und im Vermögensplan	in den Einnahmen	
	und Ausgaben mit	1.463.700 EUR

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Eigenbetrieb Kultur, Bildung und Heime Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für den Unstrut-Hainich-Kreis in Höhe von 300.000 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für den Eigenbetrieb Kultur, Bildung und Heime Unstrut-Hainich-Kreis nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 25 Abs. 1 ThürFAG (§ 28 Abs. 1 und 2 ThürFAG a.F.) als Kreisumlage umzulegen ist, wird mit einem Umlagesoll von 36.853.700 € festgesetzt. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 49,513 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage werden von den säumigen Städten und Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden angefangenen Monat erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kultur, Bildung und Heime Unstrut-Hainich-Kreis wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis werden nicht festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der in der Anlage beigefügte Stellenplan.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

A h k e  
Landrat

#### **Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich beschlossen

Ja 19          Nein 17          Enthaltung 4

# KREISTAG UNSTRUT-HAINICH-KREIS



## BESCHLUSS Kreistag

Sitzungstag: 30.03.2026

Beschlusnummer: KT/B/278-14/2026

### **Betr.:**

**Übertragung der Zuständigkeiten des Kreistages auf den Landrat gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Antragstellung und zum Kreditabruf für Darlehen im Rahmen des Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029 (ThürKIpG)**

**Vorlage: KT/BV/278/2026 11**

### **Beschlusstext:**

Die Antragstellung zum Abschluss der Kreditverträge, der Bestimmung der Zahlungsbeträge und die Zeitpunkte der Zahlungstermine wird zur Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogramms 2026 - 2029 gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises auf den Landrat übertragen.

A h k e  
Landrat

### **Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich beschlossen  
Ja 39            Nein 1